

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VII. Jahrgang.

Daressalam, 29. September 1906.

No. 32.

**Inhalt:** Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften des Bundesrats für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege, vom 18. Januar 1906 — Bekanntmachung betr. die Festsetzung der Reisedauer für Urlaubsreisen von und nach dem Schutzgebiet. — Personalnachrichten. — Postnachrichten für Oktober 1906 —

## Ausführungsbestimmungen

zu den Vorschriften des Bundesrats für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege, vom 18. Januar 1906. Kolonialblatt 1906 No. 8.

Auf Grund der Bekanntmachung des Auswärtigen Amts, Kolonialabteilung vom 9. April 1906 wird zur Ausführung der Vorschriften des Bundesrats für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege vom 18. Januar 1906 folgendes bestimmt:

I. 1) Zu § 1<sup>2</sup> der Vorschrift:

Die Ausstellung der für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege aus dem deutschostafrikanischen Schutzgebiet beizubringenden Leichenpässe erfolgt durch die Küstenbezirksämter.

2) Zu 1<sup>3</sup> der Vorschrift:

Die Bescheinigung über die Todesursache wird von der örtlichen Verwaltungsbehörde (Bezirksamt, Residentur, Militärstation) ausgestellt, in deren Bezirk die Person gestorben ist. Ist die Leiche in einem anderen Bezirk begraben, so ist die örtliche Verwaltungsbehörde dieses Bezirks zuständig.

Der Aeusserung des behandelnden Arztes ist gleich zu erachten die Aeusserung eines anderen Arztes, welcher entweder

- a. den Tod festgestellt hat,
- b. bei der Ausgrabung der Leiche, oder bei einer etwa erfolgten Leichenschau bzw. Leichenöffnung zugegen war,
- c. die Versicherung abgibt, dass er auf Grund der Darstellung einer glaubwürdigen und erfahrenen Person — Sanitätsunteroffizier, Krankenschwester u. a. — sich die Ueberzeugung von der bestimmten Todesursache verschafft hat.

Kommt die Leiche aus einem Orte, an welchem Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken herrschen, so muss die Bescheinigung, dass der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, von einem beamteten Arzte ausgestellt werden.

3) Zu 2<sup>1</sup> der Vorschrift:

Die zuständige Behörde im Sinne des § 2 No. 1 der Vorschrift ist das Bezirksamt, die Bezirks-

nebenstelle, die Residentur, die Militärstation und der Militärposten.

II. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Zeitpunkte ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Daressalam, den 25. September 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Freiherr von Rechenberg.

J. No. 7569.

## Bekanntmachung.

Durch die unter dem 1. November 1898 — K. 22798 — ergangenen Ausführungsbestimmungen zur Schutztruppenordnung ist die in den Urlaub nicht einzurechnende, zur Hin- und Rückreise von bzw. nach dem nächsten europäischen Hafen im Durchschnitt erforderliche Zeit für Urlaubsreisen von und nach Deutsch-Ostafrika auf je 23 Tage festgesetzt worden.

Inzwischen ist in den fraglichen Fahrzeiten eine wesentliche Abkürzung eingetreten. Unter Zugrundelegung des Fahrplanes der Deutschen Ostafrika-Linie für das Jahr 1905 wird daher die durchschnittliche Reisedauer für Urlaubsreisen von und nach dem Schutzgebiet hiermit auf 17 Tage herabgesetzt.

Diese Neuregelung findet Anwendung auf diejenigen Urlaubsreisen, welche vom 1. Oktober d. Js. ab angetreten werden.

Berlin, den 1. August 1906.

Der Reichskanzler

Im Auftrage  
gez: Rose.

K. P. 15875

41264.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 28. September 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Freiherr von Rechenberg.

J. No. 13524.

## Personal-Nachrichten.

Kaiserliches Gouvernement. Der frühere Eisenbahnbetriebsdirektor der Usambarabahn Weiske ist als Betriebsleiter der Eisenbahn Swakopmund-Windhuk dem Gouvernement von Deutsch-Südwest-Afrika überwiesen worden.

Abgereist mit Heimatsurlaub mit R. P. D. „Prinzregent“ am 28. September von Tanga ab: Förster Schmidt.

Versetzt: Gouvernementssekretär Häuser via Mombassa nach Muansa, bzw. Schirati.

Neueingestellt: Kanzleihilfe Paul Wolff am 11. August beim Bezirksamt Moschi.

Entlassen: Zollhilfsbeamter Schwarz in Daressalam am 26. September er. Kanzleihilfe Baldensperger in Kilwa, am 28. August er.

Kaiserliche Schutztruppe: Eingetroffen: Oberarzt Dr. Marschall von Kamerun.

Beurlaubt: Leutnant Trefurth, Feldwebel Opalla, Sergeant Schnöckel.

Versetzt, kommandiert, ernannt: Oberleutnant Knecht von der 15. Kompagnie zur 9. Kompagnie Abteilung Usumbura, Leutnant v. Lindener zum Adjutanten des Kommandos der Schutztruppe, Stabsarzt Dr. Schörnich zur Uebernahme des Lienhard-Sanatoriums nach Wugiri, San.-Feldw. Eckert von der P. A. Bagamojo zur 4. Kompagnie Abteilung Mpapua, San.-Sergt. Ludszuweit zum Gouvernements-Krankenhaus Tanga.

Ausgeschieden: Unterzahlmeister Brand am 31. August 06.

## Postnachrichten für Oktober 1906.

Tag	Bezeichnung der Beförderungsgelegenheiten.	Bemerkungen.
3/2.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen (über Zanzibar.**)	
6.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar	
8.)*	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen	
8.	Ankunft des R.-P.-D. „Gouverneur“ von Beira	
9.	Abfahrt des R.-P.-D. „Gouverneur“ nach Europa	Post an Berlin 3. 11. 06.
9.	Ankunft eines D.-O.-A.-L. Dampfers von Bombay	
10.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L. Dampfers nach Durban	
10.	Ankunft des R.-P.-D. „Markgraf“ aus Europa	Post ab Berlin 15. 9. 06.
11.	Abfahrt eines Dampfers des Oesterreichischen Lloyd von Zanzibar nach Europa	Post an Berlin 29. 10. 06.
11.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach Zanzibar und den Nordstationen	
11.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L. Dampfers von Zanzibar nach Bombay	
12.	Abfahrt des R.-P.-D. „Markgraf“ nach Beira	
15.	Ankunft eines Dampfers des Oesterreichischen Lloyd aus Europa in Zanzibar	Post ab Berlin 26. 9. 06.
17/16.)*	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen (über Zanzibar.**)	
18.	Ankunft des R.-P.-D. „Herzog“ aus Europa	Post ab Berlin 29. 9. 06.
19.	Abfahrt des R.-P.-D. „Herzog“ nach Durban	
19.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar	
20.)*	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen	
20.	Ankunft eines englischen Postdampfers von Aden in Zanzibar	Post ab Berlin 28. 9. 06.
23.	Ankunft eines D.-O.-A.-L. Dampfers von Durban	
23.	Ankunft eines D.-O.-A.-L. Dampfers von Bombay	
24.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L. Dampfers nach den Südstationen bis Durban	
24.	Ankunft des R.-P.-D. „Feldmarschall“ von Durban	
25.	Abfahrt des R.-P.-D. „Feldmarschall“ nach Europa	Post an Berlin 13. 11. 06.
25.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L. Dampfers nach Bombay	
25.	Abfahrt eines englischen Postdampfers von Zanzibar nach Aden	Post an Berlin 17. 11. 06.
26.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers über Bagamojo nach Zanzibar zum Anschluss an die franz. Postdampfer nach und von Europa	
26.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach Zanzibar und den Nordstationen	
27.	Abfahrt eines franz. Postdampfers von Zanzibar nach Europa	Post an Berlin 16. 11. 06.
28.	Ankunft eines franz. Postdampfers aus Europa in Zanzibar	Post ab Berlin 8. 10. 06.
28.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers (mit Europapost) von Zanzibar	
29/28.)*	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen (über Zanzibar.**)	

Anmerkungen: \*) Änderungen der Südtouren bleiben vorbehalten.

Zanzibar \*\*) bedeutet: Zanzibar wird nur bei besonderem Verkehrsbedürfnis angelaufen.

# Deckblatt.

Die in der Anlage zum Amtlichen Anzeiger No. 26 abgedruckte

## Verfügung

zur Ausführung der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme Deutsch-Südwest-Afrikas vom 27. Februar 1906 (Reichsgesetzblatt S. 363) vom 26. Juli 1906

erhält hiermit folgende endgiltige Fassung:

Auf Grund der §§ 95, 96 der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906 (Reichsgesetzblatt S. 363) wird hierdurch folgendes bestimmt:

### § 1.

Im Geltungsbereiche der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906 (Reichsgesetzblatt S. 363) finden, soweit sich nicht aus der bezeichneten Verordnung ein anderes ergibt, folgende Vorschriften entsprechende Anwendung:

1) Die Vorschriften des Artikel 22 No. 1, 2 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177) mit der Massgabe, dass an die Stelle der dort unter No. 2 angeführten Vorschriften die §§ 18, 82 der Kaiserlichen Verordnung treten;

2) Die Vorschriften des § 50 Absatz 2, 3 und des § 60 Abs. 3 des Preussischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) in der Fassung des Artikels 37 No. I, III des unter No. 1 bezeichneten Gesetzes;

3) in Ansehung der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung des Bergwerkseigentums die hierfür in Preussen geltenden Gesetze;

4) Die Vorschriften der Artikel 22 bis 26 und des Artikels 28 des Preussischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (Gesetzsammlung S. 307) mit der Massgabe, dass die Bergbehörde das Grundbuchamt auch um die Eintragung eines nach § 69 der Kaiserlichen Bergverordnung ergangenen Beschlusses und, sobald

die in den §§ 69 bis 72 derselben Verordnung vorgesehene Zwangsversteigerung zum Verkauf des Bergwerks geführt hat, um Löschung der Eintragung ersucht;

5) Die Vorschriften der Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902 (Reichsgesetzblatt S. 283), vom 30. November 1902, mit Ausnahme des § 23 und mit der Massgabe, dass ein besonderes Berggrundbuch einzurichten ist.

### § 2.

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Bergbehörde werden vom Gouverneur mit Zustimmung des Auswärtigen Amts-Kolonialabteilung erlassen.

### § 3.

Die Verwaltungsbehörden erheben ausser den in der Kaiserlichen Bergverordnung vorgesehenen Gebühren bis auf weiteres nur Schreibgebühren in Höhe von fünfzig Pfennig für jede Seite einer erteilten Ausfertigung oder Abschrift sowie die baren Auslagen.

### § 4.

Diese Verfügung tritt in den einzelnen Schutzgebieten gleichzeitig mit der Kaiserlichen Bergverordnung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1906.

Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung

In Vertretung

(gez.) Rose.

J. No. 12518/06.